

# STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam



## An die Mitglieder und Weiteren Beratungsstellen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen  
Kä/pé

Unsere Nachricht

Datum  
28. August 2024

### Corona Schlussabrechnungen – Hinweise zum „Ergänzenden Leitfaden Verbundunternehmen“

Countdown für die Corona-Schlussabrechnung: Einreichungsfrist endet am 30.09.2024

Die Frist zur Einreichung der Corona-Schlussabrechnungen läuft am **30.09.2024** ab. Diese Frist gilt für alle noch ausstehenden Schlussabrechnungsanträge, für welche seinerzeit eine entsprechende Fristverlängerung beantragt und bereits ein Organisationsprofil im digitalen Antragsportal angelegt wurde. Schlussabrechnungen sind nach Auskunft des BMWK im Übrigen mit Blick auf die Frist auch in den Fällen einzureichen, in denen gegen einen vorläufigen (teil-)bewilligenden Bescheid ggf. Widerspruch eingelegt oder Klage erhoben wurde. Um die Bearbeitung der Abrechnungen bei Verbundkonstellationen zu erleichtern, hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWK) zwischenzeitlich auch einen „Ergänzenden Leitfaden Verbundunternehmen“ veröffentlicht.

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns hierzu am 21.08.2024 wie folgt informiert:

„In dem Ergänzenden Leitfaden wird die den Corona-Wirtschaftshilfen zugrunde gelegte Vermutung fortgeschrieben, dass ein Unternehmensverbund allein aufgrund familiärer Beziehungen besteht. Die BStBK hat diese systematische Benachteiligung von Familienkonstellationen seit Beginn der Corona-Wirtschaftshilfen kritisch gesehen und sich entsprechend gegenüber dem BMWK positioniert.

Nach Auffassung des BMWK werden zwar ausdrücklich keine neuen Vorgaben für den Umgang mit Verbundunternehmen in dem Leitfaden gemacht, sondern die über die Jahre entwickelte Verwaltungspraxis festgeschrieben. Allerdings war der Zeitpunkt der Veröffentlichung, ca. 2 Monate vor Fristende inmitten der Sommerzeit und nachdem bereits mehr als 2/3 der Schlussabrechnungen eingereicht wurden, mehr als unglücklich. Dass bei der Einbeziehung von Verbundunternehmen ohne eigenen Antrag in der Erstantragsphase in dem nachträglich konsolidierten Schlussabrechnungsantrag zwar deren Umsätze, jedoch nicht deren Fixkosten berücksichtigt werden können, sehen wir ebenfalls kritisch. Diese Aspekte haben wir gegenüber dem BMWK kritisch angemerkt.

---

**Geschäftsstelle:**  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam

**Telefon:** (0331) 888 52-0  
**E-Mail:** [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
**Internet:** [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

**Bankverbindung:**  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
**IBAN** DE17 1605 0000 3503 0080 03  
**BIC** WELADED1PMB

Aus dem Berufsstand werden aktuell wieder Fragen an uns herangetragen, da der Ergänzende Leitfaden eine Vielzahl von konkreten Detailfragen zur Zusammenrechnung von Unternehmen im Familienverbund offenlässt bzw. auf die Vergabepraxis der jeweiligen Bewilligungsstelle verweist, die im Einzelfall voneinander differieren kann.

Die BStBK kann hier die gewünschte Klarstellung auf der Bundesebene nicht herbeiführen, da das BMWK auf die Ermessensspielräume der Bewilligungsstellen und die jeweilige Verwaltungspraxis verweist. Wir möchten Sie daher bitten, solche Einzelfragen ggf. selbst mit der jeweiligen Bewilligungsstelle zu erörtern.

Aufgrund der Komplexität der Thematik, der heterogenen Beurteilung der Bewilligungsstellen sowie den weiterhin bestehenden diversen Einzelfragen und Unsicherheiten halten wir es für wichtig, dass auch im Falle einer nicht als Verbundantrag gestellten Schlussabrechnung eine nachträgliche Konsolidierung noch nach Einreichung der Schlussabrechnung möglich sein muss, sofern die Bewilligungsstelle entgegen der Auffassung des prüfenden Dritten zu der Beurteilung kommt, dass ein Unternehmensverbund vorläge. Dies darf u. E. nicht zwangsläufig zu einem Ablehnungsbescheid und einer Zurückforderung der Leistungen führen. Dies haben wir gegenüber dem BMWK deutlich gemacht und bitten, dies auch in Ihren Gesprächen mit den Bewilligungsstellen zu thematisieren.“

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hatte sich mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) in Verbindung gesetzt und um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Behandelt die Bewilligungsstelle familiäre Verbindungen in der so genannten Kernfamilie (Vater, Mutter, Ehepartner, Tochter, Sohn) **unwiderlegbar** typisiert als gemeinsam handelnde Gruppe von Personen oder besteht die Möglichkeit diese Vermutung in atypischen Ausnahmefällen zu widerlegen? Welche Fälle rechtfertigen eine Widerlegung der Typisierung?
2. Nach welchen genauen Kriterien werden bei einer **teilweisen Übereinstimmung** der wirtschaftlichen Tätigkeiten mehrerer Mitglieder einer Kernfamilie das Vorliegen eines gemeinsamen Marktes angenommen? Im ergänzenden Leitfaden wird in Beispiel 1 als Indikator ein Umsatz von mehr als 50 % genannt. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass bei einer Überschneidung non gemeinsamen Tätigkeiten von jeweils unter 50 % des Gesamtumsatzes kein verbundenes Unternehmen vorliegt oder welche weiteren konkreten Kriterien gibt es für die Annahme von verbundenen Unternehmen bei teilweiser Überschneidung der wirtschaftlichen Tätigkeiten?
3. Unter welcher Voraussetzung wird bei der **Vermietung innerhalb der Familie** ein verbundenes Unternehmen angenommen? Einige Bewilligungsstellen haben bereits gerichtsbekannt die Vermietung per se als vorgelagerten Markt bezeichnet, Beispiel 2 des ergänzenden Leitfadens Verbund Unternehmen vom 19.7.2024 weist aber eindeutig darauf hin, dass ausschlaggebend für die Zusammenrechnung die jeweilige Verwaltungspraxis der individuellen Bewilligungsstelle ist und im Einzelfall bei einer Vermietung auch eine bloße private Vermögensverwaltung vorliegen kann.

In welchen Fällen betrachtet die Bewilligungsstelle die Vermietung und Verpachtung unter Ehepartnern oder an eine Betriebsgesellschaft von Familienangehörigen als verbundenes Unternehmen und in welchen Fällen als private Vermögensverwaltung? Welches sind die notwendigen Informationen und Kriterien zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwal-

tung von einer als vorgelagerten Markt geltenden unternehmerischen Tätigkeit eines Familienmitgliedes?

4. Zahlungen an Minderheitsgesellschafter: In Beispiel 3 des ergänzenden Leitfadens führt das Bundeswirtschaftsministerium aus, dass bei Zahlungen an Mehrheitsgesellschafter regelmäßig Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes vorliegen. Ob Zahlungen an Minderheitsgesellschafter als Fixkosten berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. Wie ist die diesbezügliche Vergabepaxis der ILB Brandenburg in Bezug auf Minderheitsgesellschafter und unter welchen Voraussetzungen sind Zahlungen an nicht mehrheitlich Beteiligte Gesellschafter als Fixkosten anzusetzen oder als verbundinterne Kosten zu eliminieren?

Die ILB hat uns daraufhin am 21.08.2024 wie folgt geantwortet:

- 1) Gemäß Vorgaben des BMWKs gelten familiäre Verbindungen ersten Grades (Eheleute, eheähnliche Partnerschaften, Eltern, Kinder) als Annahme das die Personengruppe gemeinsam handelt. Atypischen Ausnahmefälle sind z.B. die Schaustellerregelungen gemäß des „Ergänzenden Leitfadens Verbundunternehmen“ vom BMWK.
- 2) Grundsätzliche wird bei einer teilweisen Übereinstimmung der wirtschaftlichen Tätigkeit ein gemeinsamer Markt angenommen. Es erfolgt eine individuelle Einzelfallprüfung. Es gibt keine definierten Kriterien.
- 3) Vermietung innerhalb der Familie wird nicht per se als Kriterium für einen UVB gewertet. Unter Umständen sind diese Fallkonstellationen schwierig zu prüfen, weil die notwendigen Informationen nicht vorliegen. Diese können nur im Einzelfall durch Rückfrage abgeklärt werden.
- 4) Die ILB handelt gemäß den Richtlinien der FAQs zur Corona-Überbrückungshilfen, Punkt 5.2 „Wie wird bei verbundenen Unternehmen vorgegangen?“. Dies bedeutet das Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafterinnen oder Gesellschafter (natürliche Personen) als Fixkosten anerkannt werden und damit förderfähig sind, sofern es sich bei der Gesellschaft und den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern nicht um ein verbundenes Unternehmen im Sinne der Überbrückungshilfe handelt (zum Beispiel in Form einer steuerrechtlichen Betriebsaufspaltung). Ausgenommen davon sind atypische Ausnahmefälle, bei denen eine Einzelfallprüfung erfolgt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Vorstand